



Die Schulelternbeiräte → §§ 108113

Der Schulelternbeirat wird durch die gewählten Klassenelternbeiräte gebildet. Außerdem (mit beratender Stimme) den Vertretern ausländischer Eltern.

Aufgaben des Schulelternbeirats → §§ 108113

Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an seiner Schule aus.

Er ist aber darüber hinaus auch Ansprechpartner für Schulleitung und Eltern, wenn es um Fragen und Probleme geht, die mehrere Kinder oder mehrere Klassen betreffen. Für eine gute und effektive Arbeit ist es wichtig, dass der Schulelternbeirat einen regelmäßigen und guten Kontakt zur Schulleitung pflegt.

Der Schulelternbeirat informiert die Elternschaft über die Elternbeiräte über wichtige Vorhaben und Angelegenheiten der Schule und des Unterrichts.

Die Organisation von Schulfesten, Sammeln von Spenden und ähnlichen Veranstaltungen sind weitere wichtige Aufgaben des Schulelternbeirats.

Aufgaben des Vorsitzenden → §§ 108, 110 Hessisches Schulgesetz, § 6 WahlO

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Schulelternbeirats (§ 108 Abs. 3 HSchG)
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Elternvertreter ausländischer Kinder, Vertreterwahl für die Kreis- und Stadtelternbeiräte, Delegiertenwahl für die Wahl des Landeselternbeirats, Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz)
- Information der Elternschaft über wichtige Vorhaben
- Ausführung der Beschlüsse des Schulelternbeirates
- Vertretung der Elternschaft der Schule nach innen und außen

Sitzungen → § 108 Hessisches Schulgesetz, § 5a WahlO

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Schulelternbeirats nach Bedarf, jedoch einmal im Schulhalbjahr ein.

Hinweis:

Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung dies begründet verlangt. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen. Der Vorsitzende verschickt die Einladung mit einer Tagesordnung. Diese wird am Anfang der Sitzung abgestimmt. Außerdem wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte anwesend, wird zu einer erneuten Sitzung eingeladen, mit dem Hinweis, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Schulkonferenz → §§ 128 ff. Hessisches Schulgesetz

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Entscheidungsgremium von Lehrkräften, Eltern und Schülern. Im Unterschied zu Schulelternbeirat und zur Gesamtkonferenz beraten, diskutieren und entscheiden in der Schulkonferenz Eltern und Lehrkräfte gemeinsam über zentrale Fragen der Schule. Der Schulelternbeirat wählt die Schulkonferenzvertreter aus der Schulelternschaft für die Dauer von 2 Jahren.

Gewählt werden können alle Eltern, die ein Kind in der Schule haben. Wer nicht im Elternbeirat ist, kann sich von der Schulleitung eine Wählbarkeitsbescheinigung ausstellen lassen.

Das Schulgesetz katalogisiert die Entscheidungs- und Anhörungsrechte.

Mitglieder Schulkonferenz → § 2 Konferenzordnung

Mitglieder der Schulkonferenz sind jeweils mit der Hälfte der Sitze die Gruppe „Lehrkräfte“ und die Gruppe „Eltern“ sowie die Schulleitung, die den Vorsitz übernimmt. Bei Stimmgleichheit ist diese Stimme entscheidend. Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamt- und Fachkonferenzen teilzunehmen (Ausnahme: Zeugnis- und Versetzungskonferenz).

Aufgaben → § 128 Hessisches Schulgesetz

Die Schulkonferenz hat die Aufgabe den Zusammenhalt und das gemeinsame Wirken aller an der Schule Beteiligten zu festigen, zu fördern und eine lebendige Erziehungsgemeinschaft zu entwickeln. (Beratung, Konfliktvermittlung, Lehrerversorgung, Unterrichtsqualität, Schulausstattung und vieles mehr). Außerdem kann die Schulkonferenz den anderen Konferenzen gegenüber Empfehlungen aussprechen. Diese müssen dann in der nächsten Sitzung darüber beraten.

Ersatzmitglieder → § 8 Konferenzordnung

Ersatzmitglieder sind die Bewerber für die Mitgliedschaft der Schulkonferenz, die nicht gewählt wurden. Sie rücken nach, wenn ein Mitglied aus der Schulkonferenz ausscheidet und sind gleichzeitig Vertreter im Verhinderungsfall.

Sitzungen → § 10 Konferenzordnung

Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung mindestens einmal im Schulhalbjahr einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder muss unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einberufen werden. Zu Beginn der Sitzung können die Mitglieder weitere Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Schulkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge in dieser Sitzung behandelt werden. Wenn nicht, werden sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.